

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie

Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Universität Leipzig

Vom 31. August 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 10. März 2016 folgende Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Biologie an der Universität Leipzig erlassen.

Inhalt:

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung
- § 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Termine und Wiederholung
- § 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Zweck der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zu den Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Biologie gehört eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung; diese muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine bedingte Einschreibung ist nicht möglich.
- (2) In der Eignungsfeststellung wird geprüft, ob der/die Bewerber/in über die in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Masterstudiengang Biologie erwarten lassen.

§ 2 Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Zur Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung wird zugelassen, wer ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Biologie hat oder gemäß § 2 der Studienordnung M.Sc. Biologie einen entsprechenden Abschluss oder einen Nachweis darüber besitzt, dass bei

geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.

- (2) Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf
 - ein Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSG (insbesondere allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis, jeweils in beglaubigter Kopie
 - ein Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
 - ein Transkript (amtliche Bescheinigung) über alle bis zur Einreichung der Bewerbungsunterlagen absolvierten Module, deren Summe mindestens 140 LP betragen muss oder wenn bereits vorhanden, ein Zeugnis über einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und ein Transcript
 - Bescheinigung über die Gesamtleistung mit Bestätigung der derzeitigen Hochschule
- (3) Die Bewerbungsunterlagen müssen in der durch die Fakultät vorgegebenen Frist (Ausschlussfrist) schriftlich beim Institut für Biologie der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie eingereicht werden. Die Frist wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- (4) Hat der/die Bewerber/in in einer anderen Hochschule eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt, wird diese anerkannt. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die vom Prüfungsausschuss gewählt und von dem/der Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bestellt werden. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist die Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung.
- (2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und

Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/innen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Eignungsfeststellungsprüfung sachgerecht ist. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich.

- (3) Die Prüfungskommission ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Eignung für das Studium im Masterstudiengang wird durch Entscheidung der Prüfungskommission festgestellt.
- (4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Er/sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Verfahren zur Eignungsfeststellung

- (1) Die Prüfungskommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob der/die Bewerber/in aufgrund seiner/ihrer nachgewiesenen Vorbildung für den Studiengang M. Sc. Biologie geeignet ist. Für die Bewerbung werden das Bachelor of Science-Zeugnis und/oder die bisher erbrachten Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in einem Bachelor-Studiengang herangezogen.

Eine Eignung liegt vor, wenn Nachweise über Kenntnisse in mindestens sechs der folgenden Bereiche durch Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen mit einem Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten erbracht wurden:

- Allgemeine Botanik
- Allgemeine Zoologie
- Botanische Systematik
- Zoologische Systematik
- Pflanzenphysiologie
- Tierphysiologie
- Mikrobiologie
- Genetik
- Biochemie

Des Weiteren muss der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erbracht sein.

Die Prüfung der Unterlagen erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der ersten Stufe der Eignungsfeststellung.

Werden Bewerber/innen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als geeignet eingestuft, wird die Eignung durch die Kommission festgestellt. Diese Bewerber/innen erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.

- (2) Bewerber/innen, deren Eignung aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht feststeht, können zu einer zweiten Stufe der Eignungsfeststellung schriftlich geladen werden, sofern eine biologische Relevanz der eingereichten Unterlagen erkennbar ist.
- (3) Bewerber/innen, die aufgrund der Prüfung der eingereichten Unterlagen die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (4) Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht aus einem 30-minütigem Gespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei soll festgestellt werden, ob neben den durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesenen Kenntnissen ein individueller Leistungsstand vorhanden ist, der es erlaubt, am Masterstudiengang Biologie erfolgreich teilzunehmen.
- (5) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Ort, der Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer/innen, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Mitglieder der Prüfungskommission ersichtlich sind.
- (6) In die Entscheidung über die Eignung des/der Bewerbers/in werden die Ergebnisse des Gesprächs einbezogen. Die Kommission ist in ihrer Entscheidung über die Eignung von Bewerbern/Bewerberinnen an die Bewertungen der beim Prüfungsgespräch anwesenden Kommissionsmitglieder gebunden. Die mit der Prüfung befassten Kommissionsmitglieder entscheiden mehrheitlich über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsfeststellung. Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird protokolliert. Die Protokolle sind von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und beim Prüfungsausschuss zu hinterlegen.

§ 5 Bescheid und Gültigkeit der Eignungsfeststellungsprüfung

- (1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung erhält der/die Bewerber/in spätestens vier Wochen nach dem Termin der Eignungsfeststellung einen schriftlichen Bescheid. Ablehnende Bescheide, auch der

Bescheid über die Nichtzulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung, werden begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

- (2) Der Bescheid über die bestandene Eignungsfeststellungsprüfung hat in der Regel eine Geltungsdauer von zwei Jahren.
- (3) In begründeten Fällen, insbesondere im Fall von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, kann diese Frist auf Antrag um ein Jahr auf eine Geltungsdauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (4) Die erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung ist nicht mit einer Immatrikulationszusage verbunden.
- (5) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Studienbewerber/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie einzulegen.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 6 Termine und Wiederholung

- (1) Die Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie statt. Der Termin und ein Nachholtermin werden spätestens 2 Monate vorher in geeigneter Form bekannt gegeben. Die zweite Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung findet einmal jährlich in der Regel im Juni an der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie statt. Der individuelle Gesprächstermin wird dem/der Bewerber/in schriftlich bekannt gegeben. Ein Nachholtermin wird nur auf schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission für solche Bewerber/innen vergeben, die nachweislich aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit, längerfristige Auslandsaufenthalte sowie Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst an der Teilnahme zum regulären Termin verhindert sind. Der wichtige Grund ist dem/der Vorsitzenden der Kommission unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann zum Nachweis ein behördliches, ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangt werden.
- (2) Bleibt ein/e Bewerber/in ohne wichtigen Grund der zweiten Stufe der Eignungsfeststellungsprüfung fern oder bricht er/sie dieses ab, so gilt die Eignungsfeststellungsprüfung als nicht bestanden.
- (3) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal im darauf folgenden Bewerberzeitraum wiederholt werden.

§ 7 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Die Eignungsfeststellungsordnung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 2. März 2015 beschlossen. Die Eignungsfeststellungsordnung wurde am 10. März 2016 durch das Rektoratskollegium genehmigt.
- (3) Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung vom 20. März 2008 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 31, S. 53 bis 59) außer Kraft.

Leipzig, den 31. August 2016

Prof. Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin